

BERICHT DER SCHWEIZERISCHEN GESANDTSCHAFT

in

WASHINGTON, D.C.

Über die Vertretung der deutschen Interessen in
den Vereinigten Staaten vom 3. Februar 1917 bis
31 Dezember 1921.

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Einleitung,

II. Umfang der Arbeit,

a) in geographischer Hinsicht,

b) in materieller Hinsicht.

III. Allgemeine Grundsätze.

IV. Der Geschäftsgang.

B. BESONDERER TEIL

I. Organisation der Vertretung deutscher Interessen.

1. Gesandtschaft:

a) Leitung,

b) Abteilungen:

Hauptabteilung,

Rechtsbureau

Passabteilung

Nachforschungsdienst

Buchhaltung,

Kanzlei & Registratur und Spedition

Abteilung für Internierung und Unter-
stützung.

2. Konsulate,

3. Verhältnis der Gesandtschaft zu den Konsulaten.

4. Gebiete ohne schweizerische Vertretung.



II. Gliederung der Arbeit.

1. Vermittlung von Mitteilungen der deutschen Regierung an die Regierung der Vereinigten Staaten

an andere Regierungen,

andere Uebersmittlungen

Dokumentfrage

Proteste, Mitteilungen betreffend die amerik. Expeditionsarmee, Waffenstillstandsangebot,

Abgrenzung

Besondere Fälle.

2. Kriegsgefangene und Internierte in den Vereinigten Staaten. Abkommen von Bern.

a) Kriegsgefangene,

b) Internierte Seeleute von deutschen Handelsschiffen.

c) Zivilinternierte (Alien Enemies)

Grundsätze der Internierung,

Durchführung,

Internierung von Frauen.

d) Von den Justiz-Behörden verhaftete

Gefängnisse und Zuchthäuser (City und County Jails)

Inspektionen.

Sicherung der Verteidigungsrechte und weiterer Beistand.

3. Konzentrationslager ausserhalb der Vereinigten Staaten, die von der Gesandtschaft inspiziert wurden.

Bermuda.

4. Beendigung der Kriegsgefangenschaft und Internierung.

Heimschaffung,

Deportationen

Charleston, S.C.

Jersey City,

Mexico

Parolierung.

5. Schutz der übrigen Deutschen in den Vereinigten Staaten.

- a) Im Allgemeinen
(Auskunfterteilung, besondere Fälle)
- b) Im Hinblick auf Rückwirkungen des Gesetzes betreffend den Handel mit dem Feind

Trading with the Enemy Act,
Lizenzwesen,
Asendment 5.VI.30
General Licence.
Gold- und Nachrichtenübermittlung

- c) Im Hinblick auf das Gesetz betreffend allgemeine Wehrpflicht.
- d) Income Tax.

6. Eigentumschutz.

7. Freies Geleit

Abreise des deutschen Botschafters und des Botschaftspersonals.

Spedition des Mobiliars des deutschen Botschafters.

Durchreise deutscher Diplomaten.

8. Wahrung von Rechten Deutscher ausserhalb der Vereinigten Staaten.

Erbrechte

(See-estergesuche)

9. Pass- und Visawesen.

- a) Pässe
- b) Visa
- c) Abreisebewilligungen
- d) Einwanderungsgesuche.

10. Legalisationen

11. Nachforschungen

12. Unterstützung und Pensionen

13. Verschiedenes

Sammlung für deutsche Kinder

Belgian Relief.

IV.

C. ANHANG

Statistik

Fremde Interessenvertretungen

Amerikanische Kriegsgesetze

Beilagen.

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Einleitung.

Mit Note vom 31. Januar 1917 teilte der deutsche Botschafter Graf von Bernstorff dem Staats-Sekretär Robert Lansing die Schaffung einer Blockadesone um England und Frankreich mit, innert welcher alle Schiffe, neutrale inbegriffen, vom 1. Februar 1917 an, versenkt würden. Damit waren die langen Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland zu Ende gekommen und ebenso jede Hoffnung auf eine Vermittlung der Vereinigten Staaten zwischen den Kriegführenden. Die Tatsache, dass der damalige schweizerische Gesandte in Washington, Dr. P. Ritter, im Interesse einer derartigen Vermittlung damals in besonders naher Beziehung mit dem Weissen Hause stand, hatte ihm unter den neutralen Vertretern in Washington eine bevorzugte Stellung geschaffen. Als am 3. Februar 1917 Graf von Bernstorff morgens 9 Uhr der Gesandtschaft telephonierte, er habe Auftrag, dem schweizerischen Gesandten die Geschäfte der deutschen Botschaft zu übergeben, fügte er bei, es geschehe dies nicht, weil die Schweiz etwa deutschfreundlicher wäre als andere Neutrale, sondern weil die Schweizerische Gesandtschaft in Washington mit Präsident Wilson so gute Beziehungen unterhalte, und weil unsere Regierung bis dahin von allen Neutralen am Meisten für den Frieden getan habe.

Um 11 Uhr berief Präsident Wilson eine Extrasitzung des Congresses ein, in welcher er die Gründe darlegte, die ihn zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Deutschland geführt haben. Zu gleicher Zeit erhielt Graf von

Hernstorff seine Pässe, und Staatssekretär Lansing erklärte dem Schweizerischen Gesandten, er sei einverstanden, dass die Gesandtschaft provisorisch die Verhandlungen betreffend Uebernahme der deutschen Botschaft und Abreise des deutschen Botschafters übernehme. Es war nämlich bis dahin vom Politischen Departement noch kein offizieller Auftrag eingelaufen, die Vertretung der deutschen Interessen hier zu übernehmen. Ein solcher traf erst am 7. Februar ein.

Herr Lansing bestand darauf, dass alle deutschen offiziellen Vertreter und deren statmässige Beamte zusammen mit dem deutschen Botschafter das Land sofort verliessen. Der Wunsch des deutschen Botschafter, mit einem am 20. Februar fahrenden Dampfer via Havana, Spanien und Frankreich zurückzufahren, fand die Genehmigung des Staatsdepartementes nicht, auch scheint die französische Regierung freies Geleit für den Botschafter durch Frankreich verweigert zu haben. Das Staatsdepartement schlug den dänischen Dampfer "Frederick VIII" vor, der am 10. Februar von New York auslaufen sollte, und erklärte sich bereit, das Schiff so lange aufzuhalten, bis alle deutschen Beamten von der pacifischen Küste in New York eingetroffen seien. Die Organisation der Abreise war eine mühsame und aufreibende Arbeit, doch gelang es, jede Friction zu vermeiden und alle mit der Abreise verbundenen Formalitäten in täglichen Konferenzen, die auf der Gesandtschaft zwischen einem Vertreter der deutschen Botschaft, dieser Gesandtschaft und des Staatsdepartementes stattfanden, glatt und rasch zu erledigen. Während die Gesandtschaft das Politische Departement täglich von dem Stand der Verhandlungen betreffend Abreise des deutschen Botschafters

telegraphisch unterrichtet, und zu verschiedenen Malen darauf hinwies, dass das Staatsdepartement dem deutschen Botschafter und seinem Beamtenstab alle vom internationalen Recht gebotenen und üblichen Höflichkeiten erweise, konnte das Staatsdepartement in den ersten Tagen nach dem Abbruch der Beziehungen vom amerikanischen Botschafter in Berlin gar keine Nachrichten erlangen. Dies erregte in Washington um so mehr eine gewisse Nervosität, als die Presse Nachrichten erhielt, der amerikanische Botschafter werde in Berlin zurückgehalten. Es war in jener Zeit überhaupt ausserordentlich schwierig, korrekte Nachrichten aus Europa zu erhalten, und Missverständnisse zu vermeiden. Selbst offizielle Kabel wurden entweder gar nicht oder nur mit grosser Verspätung abgeliefert. Die Gesandtschaft war in der angenehmen Lage, gestützt auf Berichte des Politischen Departementes die ersten beruhigenden Nachrichten über die Abreise des amerikanischen Botschafters von Berlin an die amerikanische Regierung weiter zu leiten.

Es ist eine Pflicht wahrheitsgetreuer Berichterstattung nochmals darauf hinzuweisen, dass trotz aller Gerüchte über eine Zurückhaltung des amerikanischen Botschafters in Berlin, das Staatsdepartement dem deutschen Botschafter hier alle nur denkbare Zuvorkommenheit erwies. Der Botschafter selbst drückte zu verschiedenen Malen seine Befriedigung über die liberalen Zugeständnisse des Departementes aus. Ein Extrazug mit Privatwagen für den Botschafter und sein Personal nach New York wurde zur Verfügung gestellt. Bei der Abfahrt des Botschafters von Washington wurde der besondere Empfangsraum des Präsidenten im Bahnhof geöffnet. Ein grosses Aufgebot von Detektiven und Polizisten wachten über die

Sicherheit der Abreisenden. Der First Assistant Secretary of State Phillips und ein zweiter Beamter des Staatsdepartementes begleiteten den Extraszug des Botschafters, dem ein Salonwagen beigegeben war, bis nach New York, ebenso der schweizerische Gesandte. In New York wurde die Gesellschaft in Automobilen zum Schiff geführt. Zur Erleichterung der Kontrolle an Bord des "Frederick VIII" und in Halifax, hatte die Gesandtschaft, im Einverständnis mit den hiesigen Behörden, für jedes Mitglied des offiziellen Gefolges des Botschafters und auch für alle private Deutschen, die mit ihm reisten, ein Zeugnis ausgestellt. Insgesamt belief sich das Gefolge des Grafen von Bernstorff's auf 161 Personen, nämlich

Mitglieder der Botschaft	52
Consuln und Consularbeamte	74
Private Deutsche mit spezieller Erlaubnis des Staatsdepartementes	<u>35</u>
	161
	<hr/>

Das Protokoll betreffend Uebergabe der deutschen Botschaft wurde erst am 13. Februar unterzeichnet (Vgl. Anhang I).

II. Umfang der Arbeit.

a) In geographischer Hinsicht.

Das dem Schutz der Gesandtschaft unterstellte Gebiet umfasste:

1. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika;
2. die Philippinen;

Das Schweizerische Konsulat in Manila vertrat nicht nur die deutschen, sondern auch die oesterreich-ungarischen Interessen in den Philippinen.

3. die unter amerikanischer Verwaltung stehende Kanalzone von Panama.

Obschon der Schutz Deutscher in Panama dem dortigen spanischen Vertreter oblag, war doch die Mitwirkung dieser Gesandtschaft notwendig, soweit es sich um amerikanisches Verwaltungsgebiet handelte, und direkter Verkehr mit Bundesbehörden wünschbar war.

4. Porto Rico;

Da hier kein schweizerisches Konsulat vorhanden ist, erklärte sich auf unser Gesuch die hiesige spanische Botschaft in zuvorkommender Weise bereit, den spanischen Konsul in San Juan, Porto Rico, anzuweisen, den Verkehr zwischen der schweizerischen Gesandtschaft in Washington und den Deutschen in Porto Rico zu vermitteln.

5. die hawaiischen Inseln;

Bis zum 26. Okt. 1917 vertrat der dortige spanische Konsul die deutschen Interessen. Später begab er sich auf einen längeren Urlaub nach Europa und bat diese Gesandtschaft, die Vertretung deutscher Interessen in Hawaii zu übernehmen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde im Einvernehmen mit der hiesigen spanischen Botschaft getroffen

und das schweizerische Konsulat in San Francisco entsprechend beauftragt.

6. Haiti;

Obschon es in Haiti Konsulate neutraler Mächte gab, erschien es nicht angezeigt, die betreffenden Konsule daselbst mit der Vertretung deutscher Interessen zu beauftragen, da sie alle Staatsangehörige kriegsführender Mächte waren. Es wurde daher diese Gesandtschaft gebeten, soweit möglich den Schutz der Deutschen in Haiti zu übernehmen. Der Verkehr dieser Gesandtschaft mit den Behörden Haiti's wurde durch die haitianische Gesandtschaft in Washington vermittelt.

Ferner wurde, aus praktischen Gründen, die Gesandtschaft mit der Inspektion des Konzentrationslagers in

7. Bermuda beauftragt, obschon formell der Schutz Deutscher für dieses britische Gebiet der schweizerischen Gesandtschaft in London oblag.

b) In materieller Hinsicht.

Bei Übernahme der Vertretung der deutschen Interessen war es nicht möglich, die Aufgabe genau anzugrenzen. Einmal bot das internationale Recht hierzu kaum eine Handhabe und sodann kommt es bei Prüfung der Frage, ob ein bestimmtes Geschäft unter diese Aufgabe falle, so sehr auf die besonderen Umstände des Falles an, dass die schweizerische Regierung nur allgemeine Richtlinien aufstellen konnte darüber, wie sie die Vertretung fremder Interessen von ihren Gesandtschaften aufgefasst wissen wollte.

Massgebend musste sein:

aa) Die Verantwortlichkeit Deutschland gegenüber für das übernommene Mandat.

bb) Die Pflicht der amerikanischen Regierung gegenüber, nichts zu unternehmen, was nicht nur gegen die Gesetze und Verordnungen der Vereinigten Staaten, sondern auch gegen den ausgesprochenen Willen der amerikanischen Regierung hätte verstossen oder das von ihr dieser Gesandtschaft erwiesene Vertrauen hätte verletzen können.

cc) Rücksichten auf das schweizerische Staatsinteresse, denn es ist klar, dass die Regierung, die ein solches Mandat übernimmt, darob die Interessen des eigenen Volkes nicht vernachlässigen oder gefährden darf und dass die Annahme des Mandates diese Bedingung stillschweigend enthält.

III. Allgemeine Grundsätze.

Laut Instruktion des eidgenössischen Politischen Departementes war eine scharfe Tennung durchzuführen, im Hinblick auf die in Vertretung deutscher Interessen zu behandelnden Geschäfte und zwar:

1) Nicht-politische (materielle) Angelegenheiten.

Hier galt der Grundsatz, diese Interessen der Auftraggeberin gleich gut zu vertreten als ob es sich um schweizerische Interessen handeln würde. In diesem Falle durften Gesandtschaft und Konsulate von sich aus, oder auf das blosse Gesuch von Privatleute, offiziell einschreiten, wenn Intervention angezeigt erschien. Immerhin war darüber zu wachen, dass durch ein solches Vorgehen schweizerische Interessen nicht berührt wurden.

2) Politische Angelegenheiten.

Hier war massgebend der Grundstein aller schweizer. Politik: die Neutralität. In keiner Weise durfte sich die Gesandtschaft zum Advokaten für die Politik des auftraggebenden Staates machen. Nur im Einverständnis beider Parteien sollten die guten Dienste der Gesandtschaft politischen Zwecken dienlich sein und in allen solchen Fällen sollte es sich ausschliesslich um Uebersmittlung von Mitteilungen, so wie sie empfangen wurden, handeln. Von jedem Kommentar, ob mündlich oder schriftlich, war strengstens Umgang zu nehmen. Hieraus ergibt sich auch ohne Weiteres das Fehlen irgendwelchen Informationsdienstes seitens der schweizerischen Vertretung für Deutschland. Auskünfte für die deutsche Regierung wurden nur beschafft, indem das entsprechende Gesuch von der Gesandtschaft dem Staatsdepartement zur gutschheinenden Rückkassierung unterbreitet wurde.

Als von der allgemeinen Interessenvertretung nicht erfasst, wurden betrachtet: Militärische Angelegenheiten (vorbehältlich Befreiung vom amerikanischen Kriegsdienst), Angelegenheiten fiskalischer Natur und Handels-Sachen. Hinsichtlich dieser Letzteren ist zu bemerken, dass, trotzdem der Krieg ja den Handel zwischen Kriegführenden unterbindet, nach Abschluss des Waffenstillstandes von privater Seite doch der Versuch gemacht wurde, die Gesandtschaft zur Abwärmung des Handels zwischen Deutschen und Amerikanern zu benützen. Es war dies die Folge des eigentümlichen Zustandes, der sich ergab, als mehrere Jahre nach Abschluss des Waffenstillstandes der Friedensschluss noch nicht erfolgt

war, trotzdem auf Grund einer vom Präsidenten erlassenen Generalizenz der Handel mit Deutschland wieder gestattet worden war. Es liegt auf der Hand, dass es nicht Sache der schweizerischen Vertretungen sein konnte, diesen Privatverkehr zu vermitteln.

IV. Der Geschäftsgang.

Alle Gesuche der deutschen Regierung gingen dieser Gesandtschaft vom Politischen Departement zu und die Antworten wurden ebenfalls ausschliesslich dem Politischen Departement zur weiteren Veranlassung zugestellt. Die schweizerischen Vertretungen in den Vereinigten Staaten standen niemals in direktem Verkehr mit deutschen Behörden oder mit Privatpersonen in Deutschland. Privatleute in Deutschland, die sich direkt an schweizerische Vertretungen wandte, wurden an das Auswärtige Amt verwiesen. Der Verkehr des deutschen Auswärtigen Amtes mit dem Politischen Departement erfolgte zum grössten Teil durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin (bei der ebenfalls eine besondere Abteilung für die Vertretung deutscher Interessen organisiert wurde), zum Teil durch die deutsche Gesandtschaft in Bern.

In diesem Zusammenhange darf bemerkt werden, dass die Interessen der Vereinigten Staaten in Deutschland durch Spanien vertreten wurden. Der Verfasser ist der Zustimmung seiner spanischen Kollegen sicher, wenn er an dieser Stelle erklärt, dass die Vertretung der Interessen beider kriegführenden Mächte durch dieselbe Macht, wovon für die deutschen Interessen in den Vereinigten Staaten

als auch für die amerikanischen Interessen in Deutschland, von grossem Vorteil und geeignet gewesen wäre, manche folgenschwere Missverständnisse rasch zu beseitigen.

Ich denke hierbei besonders an die ^{zu} Kriegszeiten unvermeidlich auftauchenden Gerüchte über Misshandlungen von Kriegsgefangenen oder Internierten, die Repressalien rufen können, bevor es der neutralen Schutzmacht gelingt, die Haltlosigkeit des Gerüchtes darzutun. Bei jeder Inspektion von Konzentrationslagern durch diese Gesandtschaft kam es vor, dass, sei es von den Lagerinsassen, sei es von den Lagerbehörden, auf angebliche Verhältnisse in Deutschland hingewiesen wurde und es war in solchen Fällen der Gesandtschaft nie möglich, auf solche Behauptungen rasch antworten zu können, da der Schutz amerikanischer Interessen in Deutschland eben nicht der Schweiz oblag und die Anfragen häufig Gegenstände betrafen, die zu geringfügig waren, als dass sie eine offizielle Anfrage an die spanische Regierung hätten rechtfertigen können, von dem hieszu erforderlichen Zeitaufwand nicht zu reden. Wären die Interessen beider Mächte von derselben neutralen Regierung vertreten worden, so wäre es möglich gewesen, von Zeit zu Zeit Lagerinspektionen in Deutschland und den Vereinigten Staaten von denselben Inspektoren vornehmen zu lassen und es braucht nach dem oben Ausgeführten kaum betont zu werden, wie sehr damit beiden Seiten, und auch der Schutzmacht selbst, gedient gewesen wäre.

B. BESONDERER TEIL

Die Weitläufigkeit und Mannigfaltigkeit der Vertretung deutscher Interessen in den Vereinigten Staaten, zusammen mit dem Umstand, dass ganz besonders in den ersten Kriegsmonaten oft rasch Entscheide getroffen und ohne Verzug gehandelt werden musste, verlangte eine wirksame, sicher funktionierende Organisation. Das Staatsdepartement hatte gleich zu Anfang den Wunsch geäußert, dass einerseits die Schweizer Konsulate in Vertretung deutscher Interessen keinen direkten Verkehr mit den Bundesbehörden pflegen, sondern dass sie alle Mitteilungen und Anfragen durch die Gesandtschaft senden möchten, und dass andererseits die Gesandtschaft ausschliesslich mit dem Staatsdepartement verkehren solle. Ferner war zu berücksichtigen, dass alle Instruktionen des Politischen Departementes deutsche Angelegenheiten in den Vereinigten Staaten betreffend der Gesandtschaft zugehen, die dann die Weiterleitung an die verschiedenen Konsulate besorgte. Die Lösung der Organisationsfrage lag daher schon allein aus diesen Gründen logischerweise in einer grösstmöglichen Zentralisation der Tätigkeit, mit der Gesandtschaft als Haupt- und Mittelpunkt und den Konsulaten als von ihr abhängige Zweigstellen. In dieser Hinsicht musste also von der in schweizerischen Angelegenheiten herrschenden Praxis, derzufolge die verschiedenen Konsulate mit den schweizerischen Behörden direkten Verkehr pflegen, abgewichen werden. Wir werden in der Folge diese Organisation des näheren erläutern und dabei folgende Einteilung benützen.

- 1) Gesandtschaft,
- 2) Die Konsulate,
- 3) Verhältnis der Gesandtschaft zu den Konsulaten,
- 4) Gebiete ohne schweizer. Vertretung.

1) Die Gesandtschaft. Die Abteilung für Vertretung deutscher Interessen hatte ihre Bureauämlichkeiten im Kanzleigebäude der früheren deutschen Botschaft, 1439 Massachusetts Avenue. Zur Zeit der grössten Tätigkeit mussten auch Räume des eigentlichen Botschaftsgebäudes zu Bureauzwecken gebraucht werden.

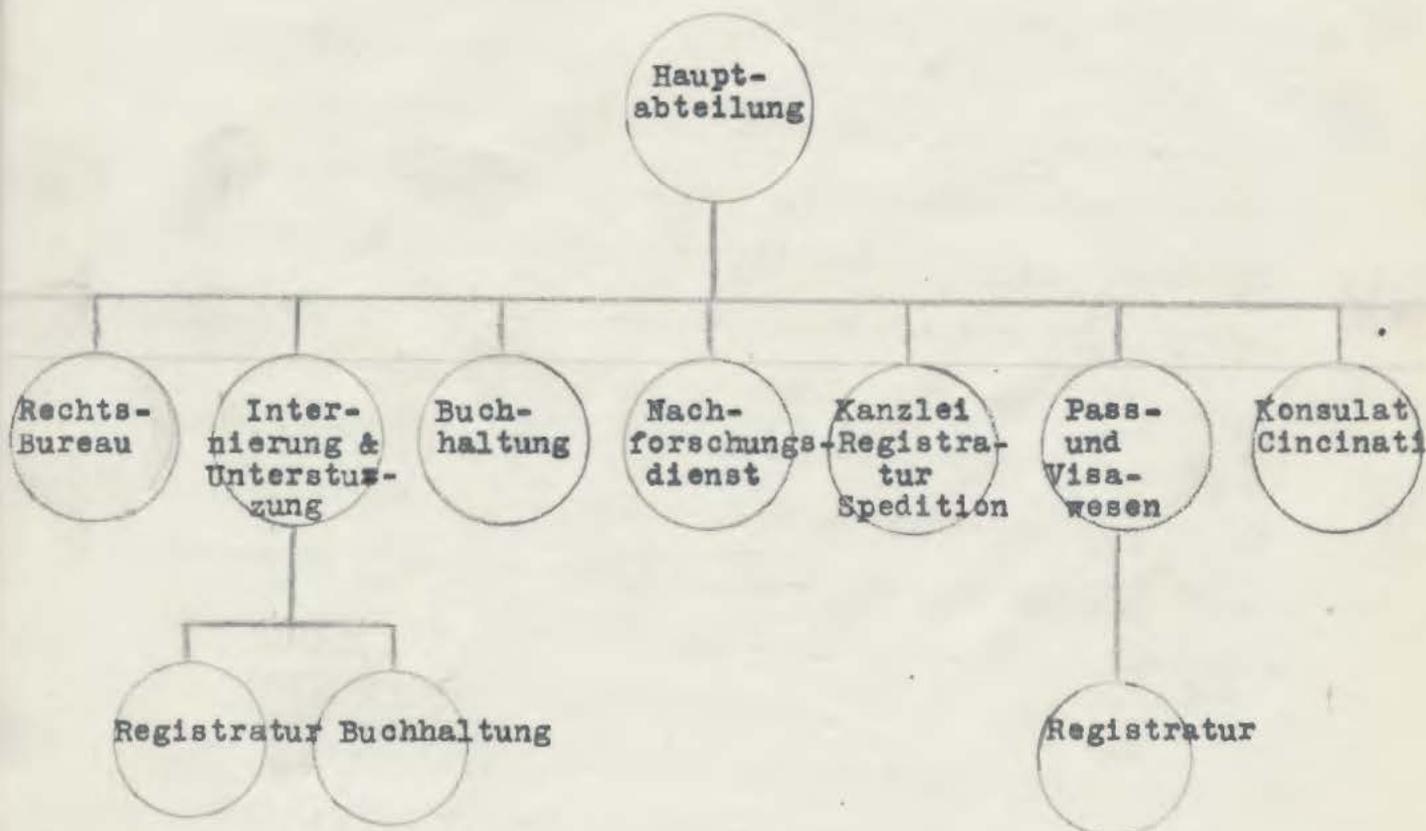
Die Abteilung stand unter der Oberaufsicht des Schweizer. Gesandten. Der leitende und ihm gegenüber verantwortliche Chef war Legationssekretär, später Legationsrat Dr. Carl P. Mübcher. Dessen Vertreter war Legationssekretär Dr. Conrad Jenny (und während einiger Zeit auch Legationsattaché Emile Fontanel).

Nach der Ernennung des Herrn Dr. Mübcher zum Schweizer. Generalkonsul für Kanada im März 1920, wurde die Leitung der Abteilung unter der Oberaufsicht des Herrn Dr. Jenny, an Herrn Walter Zahler, der bisher in verschiedenen Abteilungen der Gesandtschaft tätig gewesen, übergeben. Dieses Arrangement blieb bis zur endgültigen Uebergabe der Geschäfte an die neue deutsche Vertretung im November 1921 bestehen.

Sehr bald nach der Uebernahme der deutschen Interessenvertretung stellte sich die Notwendigkeit für die Einrichtung verschiedener Unterabteilungen ein. Neben der Hauptabteilung wurden fünf Unterabteilungen organisiert, wie folgt: (1) Rechtsbureau; (2) Buchhaltung; (3) Nachforschungsdienst; (4) Kanzlei.

Registrierung und Spedition; (5) Internierung und Unterstützung. Im Frühjahr 1920 nahm das Passwesen einen solchen Aufschwung, dass nachträglich eine Unterabteilung für Pass- und Visawesen eingerichtet wurde. Diese besass ihre eigene Registrierer. Die Unterabteilung für Internierung und Unterstützung, die im Herbst 1919 aufgelöst wurde, besass ebenfalls eine getrennte Registrierer, sowohl als eine besondere Buchhaltung. Es muss auch erwähnt werden, dass nach dem Ableben des schweizerischen Konsuls in Cincinnati, Ohio, im November 1919, die Gesandtschaft die Geschäftsführung dessen Konsulatsdistrikte (Staaten Ohio, Kentucky, Tennessee, Indiana) übernahm.

In schematischer Darstellung war somit die Arbeitseinteilung der Abteilung folgende:



Die Zahl der Angestellten wechselte beständig, je nach dem Umfang der Arbeit. Folgende Ziffern können jedoch als Durchschnitt betrachtet werden:

Hauptabteilung	3
Rechtsbureau.....	2
Internierung & Unterstützung.....	5
Buchhaltung.....	2
Nachforschungsdienst.....	1
Kanzlei, etc.....	3
Pass- und Visawesen.....	4
Cincinnati.....	<u>1</u>
Total	<u>21</u>

Vom Frühjahr 1920 an fiel diese Ziffer auf 15.

2). Die Konsulate. Mit wenigen Ausnahmen richteten die Schweizer Konsulate die Abteilung für Vertretung deutscher Interessen in den Räumlichkeiten der früheren deutschen Konsulate ein. Wo dies nicht anging, mussten erst passende Lokale gesucht werden.

Die deutschen Konsulardistrikte deckten sich mit den schweizerischen natürlich nicht. Daher mussten einige der weniger wichtigen Konsulate, wie z. B. Atlanta, Georgia; Norfolk, Virginia, Wilmington, North Carolina; u.a.m. geschlossen werden. In Boston, Massachusetts, besass die Gesandtschaft während einiger Zeit einen Korrespondenten, dessen Bureau in den Räumlichkeiten des früheren deutschen Konsulates untergebracht war. Diese Stelle ging jedoch bald ein, und Boston, sowie der Staat in dem es liegt, wurde dem Konsulardistrikt New York zugeteilt.

Die schweizerische Konsulardistrikteinteilung wurde beibehalten. Die einzige Ausnahme bildete der Staat New Jersey, den der Konsul in Philadelphia auf besonderen Wunsch des Konsuls in New York wegen der geringen Entfernung und Be-

deutung von Jersey City letzterem abtrat. Die Einteilung war somit die folgende:-

- New York für die Staaten New York, Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode Island, Connecticut und New Jersey.
- Philadelphia, für die Staaten Pennsylvania und Delaware.
- Washington für den Bundesbezirk Columbia und die Staaten Virginia, West Virginia und Maryland North-Carolina.
- New Orleans für die Staaten Louisiana, Alabama, Arkansas, Mississippi, Georgia, Florida, und South Carolina.
- Cincinnati für die Staaten Ohio, Indiana, Kentucky und Tennessee.
- St. Louis für die Staaten Missouri, Kansas, Nebraska und den südlichen Teil von Illinois.
- Chicago für die Staaten Michigan, Wisconsin, Iowa und den nördlichen Teil von Illinois.
- Galveston für die Staaten Texas und Oklahoma.
- San Francisco für die Staaten California und Nevada
- Portland, Oregon, für die Staaten Oregon und Idaho.
- Seattle für den Staat Washington und das Territorium Alaska.
- St. Paul für die Staaten Minnesota, North Dakota, South Dakota, Wyoming und Montana.
- Denver für die Staaten Colorado, Arizona, New Mexico und Utah.
- Manila für die Philippinen.

Ein jeder der Schweizer Konsuln (und es handelte sich durchwegs um Honorarkonsuln) nahm sich der Leitung der Abteilung für deutsche Interessen persönlich an, trotzdem dies nicht selten mit bedeutenden Unannehmlichkeiten und selbst Nachteilen für dessen persönliche Interessen verbunden war. Regel war, wenigstens bei den grösseren Konsulaten, dass die Konsuln die Routine einem besonderen Sekretär anvertrauten, der dem Konsul gegenüber verantwortlich war. In den meisten Konsulaten konnte dieser eine Angestellte die Arbeit allein bewältigen, in New York, Chicago, --- musste indessen weiteres Hilfspersonal angestellt werden. Hinsichtlich der Verteilung der Geschäftslast auf die verschiedenen Konsulate darf auf die Anhang gegebene Statistik verwiesen werden.

3. Das Verhältnis der Gesandtschaft zu den Konsulaten.

Wie schon oben erwähnt, ergab sich die Notwendigkeit einer ausgeprägten Zentralisation. Dies bedeutete einmal, dass alle Korrespondenz zwischen den Konsulaten und dem Politischen Departement durch die Gesandtschaft vermittelt wurde und von derselben geprüft werden konnte. In zweiter Linie hatte dies zur Folge, dass in allen prinzipiellen Fragen ein einheitliches Vorgehen der Konsulate erzielt wurde. Entsprechende Instruktionen wurden in Form von fortlaufend nummerierten Zirkularen erlassen. Deren Zahl belief sich auf annähernd 100.

Auch in der Rechnungsführung übte die Gesandtschaft eine gewisse Kontrolle über die Konsulate aus. Die Gesandtschaft übermachte den Konsulaten periodisch die zur Verwaltung der Abteilung für deutsche Interessen notwendigen Geldmittel. Andererseits unterwarf sie die ihr

zwecks Weiterleitung an das Politische Departement übermittelten vierteljährlichen Abrechnungen einer genauen Prüfung.

Des weiteren vermittelte die Gesandtschaft auch den Verkehr zwischen den Konsulaten und den amerikanischen Regierungsstellen in Washington. Dies betrifft hauptsächlich Nachforschungs- und Deportationsfälle, sowie Anfragen beim Kriegsversicherungsamt (Bureau of War Risk Insurance) und Feindsgutverwalter (Alien Property Custodian). Sodann alles, was auf Kriegsgefangene oder Internierte Bezug hatte.

Es darf hier beigelegt werden, dass die Vermittlungsarbeit der Gesandtschaft zwischen den Konsulaten und der Schweizer Regierung ein grosses Anschwellen der Registratur zur Folge hatte, mussten doch von allen Konsulatsberichten und von allen Mitteilungen des Politischen Departementes Abschriften zurückbehalten und über die Fälle eine Kartothek geführt werden. Dies machte sich indessen vollauf bezahlt, weil die Gesandtschaft nunmehr über jeden Fall Aufschluss zu geben in der Lage ist.

4.) Gebiete ohne schweizerische Vertretung.

Solche Gebiete sind: Panama-Kanalzone, Haiti, Porto-Rico und die Hawaiiischen Inseln.

Zu dem oben auf p. 7 hienzu Ausgeführten sei an dieser Stelle noch folgendes bemerkt:

In Haiti war ein Angestellter der früheren deutschen Gesandtschaft zurückgeblieben, der sich der Archive angenommen hatte und ab und zu in verschiedenen Angelegenheiten mit der Gesandtschaft korrespondierte. Andererseits verkehrte die Gesandtschaft in deutschen Angelegenheiten in Haiti auch

mit der haitianischen Gesandtschaft in Washington.

II. Gliederung der Arbeit.

1. Vermittlung von Mitteilungen der deutschen Regierung.

Die eigentümliche Stellung der Gesandtschaft einer neutralen Macht, die mit dem Schutze der Interessen eines kriegführenden Staates in einem mit ihm im Kriegszustand befindlichen Staate betraut ist, erhebt sie bestenfalls darauf, dass einer der wichtigsten Geschäftszweige einer diplomatischen Vertretung, der Informationsdienst, gänzlich wegfällt. Aber dies ist nicht Alles, denn die Stellung der neutralen Gesandtschaft, die bei einer befreundeten Regierung akkreditiert ist, gebietet ihr, nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass irgendwelcher Nachrichtenverkehr durch ihre Vermittlung, der dieser Regierung unerwünscht sein könnte, vermieden wird. Die Stellung einer solchen neutralen Gesandtschaft im Verhältnis zu der Regierung, bei der sie akkreditiert ist, hat das Vertrauen zur Grundlage, und es darf nie ausser Acht gelassen werden, dass die Vertretung der Interessen einer kriegführenden Macht durch einen neutralen Staat von der Zustimmung des Staates in dessen Gebiet die Vertretung ausgeübt werden soll, abhängig ist, und dass diese Zustimmung jederzeit zurückgesogen werden kann. Die schweizerische Vertretung in den Vereinigten Staaten hat es sich zur Ehre angerechnet, niemals zur Vermittlung einer Nachricht Hand geboten zu haben, die nicht hätte zur Kenntnis des Staatsdepartementes gelangen können. In allen Fällen, wo ein Zweifel über die Zulässigkeit der Vermittlung auftauchen konnte, galt der

Grundsatz, die Angelegenheit dem Staatsdepartement zu unterbreiten.

Sämtliche für die amerikanische Regierung bestimmten Mitteilungen der deutschen Regierung wurden in unveränderter Form und ohne Kommentar als Beilage zu einem Begleitschreiben der Gesandtschaft an das Staatsdepartement weitergeleitet. Diese Mitteilungen umfassten die mannigfachsten Angelegenheiten, wie Proteste, Angelegenheiten die auf die amerikanische Expeditionarmee in Europa Bezug hatten und auch Angelegenheiten politischer Natur. Zu erwähnen sind hier die Vermittlung der Unterhandlungen zwischen der deutschen und amerikanischen Regierung betreffend Interpretation der Staatsverträge von 1799 und 1828, die gleich nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen einsetzten. Bekanntlich lehnte damals die amerikanische Regierung den Vorschlag der deutschen Regierung ab, Art. 23 des Vertrages von 1799 in einem besonderen Abkommen authentisch zu interpretieren, mit dem Hinweis darauf, Deutschland habe die Verträge von 1828 und 1788 und 1799 verletzt, was allerdings von Deutschland bestritten wurde. Das wichtigste Geschäft politischer Natur war das deutsche Angebot eines Waffenstillstandes, das von damaligen schweizerischen Geschäftsträger, Herrn Frederic Gederlin, direkt dem Präsidenten Wilson überbracht wurde. Die sich daran anschließenden Waffenstillstandsverhandlungen bedeuteten einen ungewöhnlichen Geschäftseindrang. Es wurde damals häufig bis weit über die Mitternachtstunde hinaus gearbeitet. Zudem musste auf peinlichste Genauigkeit in der Uebersetzung geachtet werden, und die in Frage stehenden Kabel wurden

daher jeweils in drei Exemplaren abgefertigt, unter Benützung der beiden bestehenden Kabelverbindungen. In dieser Weise konnte das dritte Kabel im Falle von Divergenzen in der Übermittlung der beiden andern Texte als ausschlaggebend benützt werden.

2) Vermittlung von andern Mitteilungen.

Natürliches bedurfte es etwas Zeit, bis das amerikanische Gesetz betreffend den Handel mit dem Feind, das auch den Nachrichtenverkehr mit dem Feind behandelt, beraten und in Kraft gesetzt werden konnte. Es ergab sich daraus anfänglich eine gewisse Unsicherheit, wie die amerikanische Regierung diese Frage behandelt wissen wollte und sie sprach daher bald nach der Kriegserklärung den Wunsch aus, es möchten indessen und bis zur gänzlichen Regelung dieses Gegenstandes alle Mitteilungen privaten Charakters, die für Personen in den Vereinigten Staaten bestimmt waren, dem Staatsdepartement vorgelegt werden. Besondere Schwierigkeit bereitete die Frage, ob und eventuell wie Dokumente amtlichen Charakters weiter zu leiten seien. Einerseits war anzunehmen, dass die Übermittlung von Zivilstandsurkunden und dergleichen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten durch den Krieg nicht unterbunden werden sollte, andererseits musste die Möglichkeit zugegeben werden, dass gerade solche im Original zu übermittelnden Dokumente zum unerlaubten Nachrichtenverkehr, sei es durch die Benützung unsichtbarer Tinte, sei es auf andere Weise, benützt werden könnten. Das Staatsdepartement verlangte daher, dass alle solche aus Deutschland stammenden Urkunden ihm zur geeignet erscheinenden weiteren Veranlassung über-

mittelt würden und es stellte sich in der Folge heraus, dass der grösste Teil dieser Dokumente zurückgehalten wurde, bis der Krieg entschieden war.

Anlass zu längerer Korrespondenz mit dem Staatsdepartement gaben die stets in grösserer Zahl eintreffenden Anfragen betreffend Aufenthalt und Befinden von Personen in den Vereinigten Staaten. Durften die hiesu vom Roten Kreuz und andern Bureaux benützten Formulare im Original oder Durchschlagskopie weitergeleitet werden? Mit Note vom 14. Januar 1918 teilte Staatssekretär Lansing der Gesandtschaft mit, dass die üblichen Nachforschungsformulare zu den Urkunden zu zählen seien, die nicht direkt an Private weitergeleitet werden durften. Er wies darauf hin, dass als einzige Ausnahme Kriegsgefangene und Internierte zu gelten hätten. Untern 25. Januar 1918 machte das Staatsdepartement darauf aufmerksam, dass offizielle Anfragen der Gesandtschaft an eine angegebene Adresse in den Vereinigten Staaten betreffend Aufenthalt und Wohlbefinden einer gewissen Person nicht als unerwünschte Nachrichtenübermittlung gelte und dass es der Gesandtschaft frei stehe, in dieser Weise sich nach gewissen Personen zu erkundigen. Im Mai 1918 wurde der Gesandtschaft vom Staatsdepartement mitgeteilt dass das amerikanische Rote Kreuz eine Lizenz zur Uebermittlung von Anfragen betreffend Aufenthalt und Wohlbefinden von Personen in den Vereinigten Staaten seitens ihrer Verwandten und Freunde in Deutschland erhalten habe und dass daher in Zukunft derartige Gesuche an das Rote Kreuz verwiesen würden. Private Mitteilungen vom Tode einer Person in Deutschland, oder dergleichen, die für eine Person in den Vereinigten Staaten bestimmt waren, durften nur an das Staatsdepartement weitergeleitet werden, da es vorgekommen

sei, dass solche Mitteilungen eine verabredete Bedeutung hatten.

Abkommen betreffend Nachrichtenverkehr.

Der Zustand war indessen keineswegs befriedigend, weder für die Gesandtschaft, noch die deutsche Regierung und auch nicht für die amerikanische Regierung, denn die mit der Vertretung amerikanischer Interessen in Deutschland beauftragte spanische Botschaft in Berlin scheint von der deutschen Regierung gebeten worden zu sein, bei der Behandlung des Uebersmittlungsdienstes in ähnlicher Weise, wie es die amerikanische Regierung von dieser Gesandtschaft verlangte, vorzugehen. Es konnte zwischen den beiden kriegführenden Mächten ein Abkommen getroffen werden, um diese Verhältnisse genauer zu regeln. Unten 20. September 1918 unterbreitete die amerikanische Regierung dieser Gesandtschaft folgende Vorschläge mit dem Bemerkn, dass sie dieselben befolgen werde, sobald sie benachrichtigt sei, dass die deutsche Regierung entsprechend vorgehe. Die Vorschläge lauteten:

Bedingungen der Regierung der Vereinigten Staaten.

- 1.) dass die schweizerische Gesandtschaft in Vertretung deutscher Interessen dem Staatsdepartement Urkunden und Briefe aus den Vereinigten Staaten mit Bestimmungsort in Deutschland, sowohl wie diejenigen aus Deutschland, dem Staatsdepartement zur Prüfung und Zensur durch die zuständigen Behörden unterbreite;
- 2) dass die deutsche Regierung auf der Grundlage vollständiger Reziprosität, in gleicher Weise die Uebersmittlung von Urkunden und Briefen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland und vice versa durch die spanische Botschaft

In Berlin in Vertretung amerikanischer Interessen gestatte;

3) dass der Austausch von Urkunden und Korrespondenzen auf dringliche Angelegenheiten, die keinen Aufschub erleiden können, beschränkt werde.

Diese Bedingungen wurden indessen von der deutschen Regierung erst am 3. November 1918 angenommen.

2. Kriegsgefangene und Internierte in den Vereinigten Staaten

A. Kriegsgefangene. Die deutschen Kriegsgefangenen in den Vereinigten Staaten waren ausschliesslich Angehörige der deutschen Marine. Sie setzten sich zusammen aus den Offizieren und Mannschaften folgender zur Zeit des Kriegsausbruchs in amerikanischen Häfen befindlicher Schiffe.

Geier	(Kanonenboot)
Cormoran	(Hilfskreuzer)
Prinz Eitel Friedrich	"
Kronprinz Wilhelm	"
U-58	(Tauchboot)
Appam	(Prise)
Locksun	"

Die Kriegsgefangenen waren ausschliesslich in dem zu diesem Zwecke hergestellten Lager in Fort McPherson bei Atlanta, im Staate Georgia, untergebracht. Allerdings musste eine Anzahl der Gefangenen bis zur Fertigstellung des Lagers in lokalen Einwanderungs- und Marinestationen, wie auch in zivilinterniertenlagern verbleiben. Im April 1918 wurden die letzten Kriegsgefangenen nach Fort McPherson gebracht. Das Total derselben war 1410, und setzte sich wie folgt zusammen.

64 Offiziere
52 Deckoffiziere,
311 Unteroffiziere
927 Seeleute
56 Zivil-Seeleute (deren Status noch festzu-
stellen war)

1410 Total .

Was das Lager selber anbelangt, so verweisen wir auf den Bericht über die dritte Inspektion der schweizerischen Kontrollkommission, der im Anhang beigelegt ist. Es wurden im ganzen vier Inspektionen vorgenommen, nämlich am 10. Oktober 1917, 11. März, 5. und 6. Juni, und 22 und 23. November 1918.

Neben den im Bericht aufgeführten, das materielle Wohl der Kriegsgefangenen betreffenden Fragen, hatte sich die Gesandtschaft auch mit derjenigen der Gehaltsauszahlung an Offiziere und Unteroffiziere zu befassen.

Die amerikanische Regierung hatte im Juni 1917 und wieder im November 1917 der deutschen Regierung gewisse Vorschläge in Bezug auf eine auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung über die Besoldung der Kriegsgefangenen Offiziere in ~~Fort McPherson~~ gemacht. Eine Verständigung wurde jedoch nicht erreicht, was zur Folge hatte, dass die amerikanische Regierung am 1. Dezember 1917 die Bezahlung der Gehälter an die deutschen Kriegsgefangenen Offiziere in Fort McPherson einstellte. Die unmittelbare Folge hiervon war, dass sich diese Offiziere mit Gesuchen um Vorschüsse an die Gesandtschaft wandten. Diese nahm den Standpunkt ein, dass es sich lediglich um eine zeitweilige Einstellung der Auszahlung des Soldes handle und dass eine Erledigung der hängenden Frage zwischen den beiden Regierungen bald erfolgen dürfte. Sie beschloss daher, bis zum Eintreffen gegen-

teiliger Instruktionen angemessenen Gesuchen der Offiziere um Verschüsse zu entsprechen. Im September und Oktober 1918 fand in Bern eine Konferenz zwischen Vertretern der deutschen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten betreffend Kriegsgefangene und Zivilpersonen statt. Eine Besprechung dieses Abkommens, das von den beiden Mächten wegen des inzwischen abgeschlossenen Waffenstillstandes nicht ratifiziert wurde, fällt nicht in den Rahmen dieses Berichtes. Erwähnt sei nur die Vertretung an der Konferenz durch Herrn Legationsrat Dr. Carl F. Mühscher.

Sieben der Kriegsgefangenen Offiziere hatten ihre Familie in den Vereinigten Staaten und als die amerikanische Regierung die Geldzahlung einstellte, erstreckte sich die Aufgabe der Gesandtschaft auf deren Fürsorge. Diese geschah in Form von Verschüssen à conto des Soldes des betreffenden Offiziers.

Im November 1919 wurde die Geldzahlung durch die amerikanische Regierung wieder aufgenommen und damit kamen die Verschüsse der Gesandtschaft an die Offiziere, sowie an die sieben Familien, wieder in Wegfall.

Zu bemerken ist noch, dass diese Zahlungen von der Abteilung für Internierung und Unterstützung ausgeführt wurden, welche auch die damit verbundene, umfangreiche Korrespondenz selbstständig erledigte.

b) Seeleute von deutschen Handelsschiffen.

Die vielen deutschen Handelsschiffe, die vor Kriegsausbruch in amerikanischen Häfen festlagen, hatten entsprechend grosse Besatzungen. Nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland verweigerten die Hafenbehörden diesen Seeleuten die Erlaubnis, ans Land zu gehen. Die Gesandtschaft nahm den Stand -

punkt ein, dass, da ein wirklicher Kriegszustand nicht bestand, diesen Leuten das Recht, ohne formelle Einwanderung an Land gehen zu dürfen, nicht vorenthalten werden sollte. Bevor diese Frage erledigt war, kam die Kriegserklärung seitens der Regierung der Vereinigten Staaten und damit die Verbringung der fraglichen Besatzungen nach den verschiedenen Einwanderungsstationen.

Während geraumer Zeit war der Status dieser Leute unbestimmt. Die Gesandtschaft machte auf Grund der Haager Konvention den Vorschlag, dass diese Seeleute als Matrosen feindlicher Handelsschiffe betrachtet werden sollten, deren Freilassung die Konvention vorsieht. Diese Auffassung wurde von der deutschen Regierung indessen nicht bestätigt. Das Staatsdepartement erklärte alsdann nach geraumer Zeit, dass diese Seeleute als unerwünschte Einwanderer zu betrachten und bei der nächsten Gelegenheit zu deportieren seien. Bis zur Fertigstellung des besonders für sie zu erstellenden Internierungslagers in Hot Springs, North Carolina, verblieben die Seeleute in den Einwanderungsstationen. Die Ueberführung nach Hot Springs fand im August 1918 statt. Später, als sie nach Fort Oglethorpe, Georgia, verbracht wurden, änderte sich auch ihr Status, indem sie von der Gerichtsbarkeit des Arbeitsdepartementes, dem das Immigrationswesen unterstellt ist, unter diejenige des Kriegsdepartementes kamen. In Fort Oglethorpe verblieben sie bis zu ihrer Heimschaffung im Juni 1919.

Bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Handel mit dem Feind, hatten die in Frage kommenden Schiffsgesellschaften (Hamburg-Amerika Linie, Norddeutscher Lloyd, Hansa-Linie, u. a. m.) den Besatzungen ihrer Schiffe die Gehälter teilweise oder voll ausbezahlt und die vielen Familien der

Mannschaften und Offiziere, die sich in den Vereinigten Staaten befanden, unterstützt. Mit der Uebernahme dieser Gesellechaften durch den amerikanischen Feindesgutsverwalter kamen diese Zahlungen in Wegfall und es wurde Aufgabe der Gesandtschaft, für die Unterstützung Seeleute, sowie deren Familien, zu sorgen. Die Gesuche um Unterstützung gingen bei der Gesandtschaft in solch grosser Anzahl ein, dass es notwendig wurde, eine besondere Unterabteilung für Internierung und Unterstützung zu schaffen, deren Hauptaufgabe es war, die Unterstützungsgesuche zu prüfen, vom Staatsdepartement die Zahlungslizenz gemäss den Bestimmungen des Gesetzes/einzuholen und endlich die bewilligte Zahlung auszurichten. Zur Erleichterung der Arbeit wurden im Einverständnis mit der Direktion der beiden wichtigsten Schifflinien zwei runde Beträge als monatliche Unterstützung per Kopf festgesetzt, nämlich \$ 5.- für die Mannschaft und \$10.- für die Offiziere. Bei einer Anzahl von ca. 2000 Personen im Camp und 260 Familien beliefen sich die monatlichen Zahlungen der Gesandtschaft für die Seeleute und deren Familien allein auf ca. \$ 20,000.- durchschnittlich.

Dazu kamen noch die schon erwähnten Unterstützungen an die Familien von Seeleuten, die der Kriegsausbruch in den Vereinigten Staaten überrascht hatte, 260 an der Zahl. Durchschnittlich bezahlte die Gesandtschaft rund \$12,000.- im Monat an diese Familien.

Der Verkehr zwischen der Gesandtschaft und den internierten Seeleuten geschah durch die Vermittlung des Komites der Schiffeoffiziere und des Mannschaftskomitees. Diese Komitees bestanden aus Vertrauensmännern, die von den zu Vertretenden gewählt und vom Lagerkommando und von der Gesandtschaft bestätigt wurden.

Beiliegender Bericht der Inspektion des Lagers zu Hot Springs gibt Aufschluss über die Zustände im Lager und über das Leben daselbst..

C. Zivilinternierte (Alien Enemies)

Angesichts der grossen Anzahl Deutscher in den Vereinigten Staaten, konnte nicht die Rede davon sein, alle Angehörigen der mit Amerika verfeindeten Staaten zu internieren. Es wurden daher nur solche Deutsche, die sich irgend wie verdächtig gemacht hatten, interniert. Die Zahl der internierten mag ungefähr 0,4 % der Deutschen in den Vereinigten Staaten betragen haben. Die Vollmacht des Präsidenten der Vereinigten Staaten, in Kriegszeiten Verordnungen betreffend feindliche Ausländer (Alien Enemies) zu erlassen, stützt sich auf Section 4067 bis 4070 der revidierten Statuten. Diese Artikel sehen vor, dass wenn der Präsident ~~akanzkriegszustand~~ zwischen den Vereinigten Staaten und einem fremden Staat den Kriegszustand proklamiert, alle Bürger oder Untertanen des feindlichen Staates, die über 14 Jahre alt und in den Vereinigten Staaten niedergelassen sind, ohne das amerikanische Bürgerrecht zu besitzen, als feindliche Ausländer verhaftet, in ihren Bewegungen eingeschränkt oder deportiert werden können. In solchen Fällen ist der Präsident bevollmächtigt, durch Proklamation das Vorgehen gegenüber den feindlichen Ausländern festzulegen, die Art und Weise der Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit zu bestimmen und die Bedingungen aufzustellen, unter denen sie in den Vereinigten Staaten bleiben dürfen. Er ist ferner ermächtigt, das Erforderliche

anzuordnen für die Fortschaffung solcher Personen, denen der Aufenthalt in den Vereinigten Staaten nicht erlaubt wird, die sich jedoch weigern, oder es unterlassen, das Land freiwillig zu verlassen. Endlich kann irgend welche andere Massnahme erlassen werden, die für die Sicherheit des Staates als notwendig erachtet wird.

Gestützt auf diese Vollmacht erliess der Präsident am 6. April 1917 die grundlegende Proklamation betreffend die feindlichen Ausländer (Beilage). Diese Proklamation wurde durch Proklamation vom 16. November 1917 ergänzt. Die eingreifendste dieser Verordnungen war die sogenannte "Regulation 12", die folgenden Wortlaut hatte:

"An Alien Enemy whom there may be reasonable cause to be aiding or about to aid the enemy, or who may be at large to the danger of the public peace or safety, or who violates or attempts to violate, or of whom there is reasonable ground to believe that he is about to violate any regulation duly promulgated by the President, or any criminal law of the United States, or of the State or territories thereof, will be subject to summary arrest by the United States Marshal, or his Deputy, or such other officer as the President shall designate, and to confinement in such penitentiary, prison, jail, military camp, or other place of detention, as may be directed by the President".

Diese Verordnung bildete, zusammen mit den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, die gesetzliche Grundlage der Internierung.

Neben dem schon erwähnten Internierungslager in Fort Oglethorpe, Georgia, das für Personen aus dem Zentrum und dem östlichen Teil der Vereinigten Staaten bestimmt war, gab es ein zweites, Fort Douglas, nahe bei Salt Lake City, Utah, in welchem Personen aus dem Westen untergebracht wurden.

Besondere Schwierigkeiten brachte in den meisten Fällen die Internierung eines Familienoberhauptes, da damit die Familie oft in eine prekäre Lage geriet. Es wurde daher Aufgabe der ^{für die} ~~der~~ ~~Gesandtschaft,~~ ~~Betreffenden~~ Familien zu sorgen. Die zur Feststellung der erforderlichen Unterstützungssumme notwendigen Untersuchungen wurden in der Regel von lokalen amerikanischen Wohlfahrtsorganisationen unternommen. Die Zahlungen der ~~Gesandtschaft~~ geschahen mit besonderer Einwilligung der amerikanischen Regierung unter zu Grundelegung des folgenden Tarifes:

- 1) unverheiratete Personen ohne Familie \$ 21 wöchentlich, oder \$ 90.- monatlich.
- 2) Familien ohne Kinder
 - a) wo kein Familienmitglied interniert war \$14.- wöchentlich, oder \$80.- monatlich;
 - b) wo ein Familienmitglied interniert war \$21.- wöchentlich, oder \$ 90.- monatlich.
- 3) Familien mit Kinder:
 - a) wo kein Familien-Mitglied interniert war \$17.50 wöchentlich, oder \$ 75.0 monatlich.
 - b) wo ein Familienmitglied interniert war \$ 17.50 wöchentlich, oder \$ 75.- monatlich.
 - c) Zulage für das erste Kind zwischen 6 und 16 Jahren \$ 7.00 wöchentlich oder \$ 30.- monatlich.
 - d) Zulage für das erste Kind unter 6 Jahren \$ 4.90 wöchentlich, oder \$ 21.- monatlich.
 - e) Zulage für jedes weitere Kind \$ 4.90 wöchentlich oder \$ 21.00 monatlich.

Da die Internierten für Nahrung und Kleidung keine Kosten hatten und sie dazu Gelegenheit hatten, gegen angemessene Bezahlung im Lager oder ausserhalb desselben zu arbeiten, war Unterstützung derselben eine Seltenheit. Tatsächlich beschränkte sich dieselbe auf Kranke und Altersschwache. Zum Zwecke solcher Unterstützungen hatte die Gesandtschaft dem Internierten Komitee, mit dem sie ausschliesslich verkehrte, einen kleinen Fond zur Verfügung gestellt.

Zu der eigentlichen Unterstützungstätigkeit der Gesandtschaft trat die Gewährung von Darlehen in höheren Beträgen an gewisse Internierte, die sich zur Rückzahlung innerhalb drei Monaten nach ihrer Entlassung aus dem Lager verpflichteten und durch Referenzen, Bürgen, oder andere Sicherheit, der Gesandtschaft die nötige Gewähr zur Einhaltung dieser Verpflichtung zu bieten schienen.

Ueber die Organisation der Internierten im Lager Fort Oglethorpe arbeitete die Gesandtschaft seinerzeit den Entwurf einer Verfassung auf demokratischer Grundlage aus. Derselbe wurde in der Folge von den Lagerinsassen in Feier Abstimmung angenommen (Beilage).

-1-

Die Zahl der Internierten betrug um

- a) in Fort Oglethorpe im November 1918 3303, wovon 3136 Deutsche.
- b) in Fort Douglas im November 1917 93 Zivilisten,

welche Zahl in der Folge auf gegen 300 answoll.